

das Programm des —» „Mach mit!“-Wettbewerbs. Die —» Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und —» Gemeindevertretungen und ihre Organe erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben in engem Zusammenwirken mit den Bürgern und ihren gesellschaftlichen Organisationen, besonders mit den —» Ausschüssen der Nationalen Front.

Unter sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen ist die Verwirklichung der s. K. nicht allein Sache der Staatsorgane der Städte und Gemeinden, sondern Angelegenheit aller Staatsorgane, auch der zentralen Organe des sozialistischen Staates. Ohne die Entscheidung grundsätzlicher Fragen der s. K. durch die zuständigen zentralen Staatsorgane (z. B. Planung und Bilanzierung der erforderlichen materiellen Fonds und finanziellen Mittel), ohne die Tätigkeit der Staatsorgane in den Bezirken und Kreisen, denen die Mehrzahl der Betriebe und Einrichtungen untersteht, die erforderliche Leistungen für die Realisierung der s. K. erbringen (z. B. Wohnungsbau, Baureparaturen, Gebäudewirtschaft, Dienstleistungen und Reparaturen, Handel und Versorgung, Kultur, Volksbildung, Gesundheitswesen, Körperkultur und Sport), können die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden ihre Aufgaben auf kommunalpolitischem Gebiet nicht verwirklichen.

Andererseits sind die Staatsorgane in den Städten und Gemeinden nicht nur für die Erfüllung kommunaler Aufgaben zuständig. Auch die Aufgaben, die direkt der Unterstützung der Intensivierung der Produktion und der —» Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft dienen, die also in ihrer Bedeutung über das Territorium hinausgehen, sind Bestandteil ihrer Verantwortung. Diese Aufgaben finden ihren besonderen Ausdruck in der —» territorialen Rationalisierung, in der Mitwirkung an der Realisierung der territorialen Rationalisierungskonzeption der Kreise. Die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften benötigen und beanspruchen für die Erfüllung ihrer Produktionsaufgaben territoriale Leistungen, Ressourcen und Bedingungen, für deren Schaffung die Staatsorgane der Städte und Gemeinden verantwortlich sind. So wie die Leistungssteigerung in der Volkswirtschaft die wesentlichen öko-

nomischen und materiellen Bedingungen für eine erfolgreiche Kommunalpolitik erbringt, wirkt die Realisierung der kommunalpolitischen Aufgaben auf die Leistungsentwicklung der Produktion zurück.

Empfehlungen des Staatsrates der DDR zur Tätigkeit der Volksvertretungen, ihrer Organe und Abgeordneten in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden (Informationen für örtliche Volksvertretungen, Juni 1982/11, Dezember 1982, April 1983/1).*

K. Sorgenicht, Unser Staat in den achtziger Jahren, Berlin 1982, S. 93, S. 140ff.; L. Steglich/W. Böhme/M. Wedler, Stärkung der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden, Berlin 1983 (Der sozialistische Staat, Theorie - Leitung - Planung).

sozialistische Landeskultur —» Landeskultur

sozialistischer Wettbewerb - dem Sozialismus wesenseigene Methode zur Entwicklung der Masseninitiative der Werktätigen für die politische und ökonomische Stärkung des sozialistischen Staates, Ausdruck der —» sozialistischen Demokratie. *

Der s. W. wird in allen Bereichen der Gesellschaft, in allen Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen wie auch in den Städten und Gemeinden (—» „Mach mit!“-Wettbewerb) geführt. Besonders große Bedeutung besitzt er in der Produktion. Das Ziel des s. W. ist die Erfüllung und gezielte Überbietung der —» Volkswirtschaftspläne, die Steigerung der Arbeitsproduktivität und die planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Der s. W. wird nach den Leninschen Prinzipien der Öffentlichkeit, Vergleichbarkeit und Wiederholbarkeit organisiert.

Es entspricht der Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen, in Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes alle territorialen Möglichkeiten und Reserven auszunutzen und für die —» Leistungsentwicklung der Volkswirtschaft und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen wirksam zu machen. Dazu organisieren sie die umfassende Mitwirkung der Bürger, fördern sie ihre Initiative, ihren Ideenreichtum, ihre Einsatzbereitschaft und unterstützen sie den s. W. (§3 Abs. IGöV).